



SATZUNG **des „Verein zur Förderung der Kiekemal-Grundschule Berlin“ e. V.**

Satzung vom 9. Mai 2023

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: Verein zur Förderung der Kiekemal-Grundschule Berlin.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin-Marzahn/Hellersdorf.
3. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist zu beantragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der Kiekemal-Grundschule Berlin. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung an der Kiekemal-Grundschule.
2. Dies erfolgt durch Zuwendungen für Schulveranstaltungen, durch Anschaffung von Hilfsmitteln für den Unterricht und durch die Unterstützung von Vorhaben, für die im Schuletat ausreichende Mittel nicht vorhanden sind.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will.

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung (gemäß Beitragsordnung) verpflichtet. Sie üben in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht aus.

2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- c) Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- d) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied innerhalb und außerhalb des Vereins vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- e) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- f) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mündlich oder schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich oder mündlich verlangen.

§ 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr, die das Recht und die Pflicht haben, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens jedoch einmal jährlich zu überprüfen und dem Vorstand bei Vorkommnissen sofort, sowie der Mitgliederversammlung jährlich zu

berichten;

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung;
- Bestimmung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

2. Über die Auflösung des Vereins ist auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen, die ausschließlich mit der Tagesordnung „Auflösung und der damit zusammenhängenden Entschlüsse“ zu fassen ist.

§ 8 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegenstehen.

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden;
- dem Schriftführer;
- dem Kassenwart.

2. Der Verein wird gerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands und außergerichtlich von dem Vorsitzenden oder zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250 € belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

5. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann oder Nachfolger wählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er ist verpflichtet dem Vorstand zu jeder Sitzung die Kontoauszüge vorzulegen.
8. Alle Ausgaben bedürfen einer zweiten Unterschrift.
9. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart besitzen jeweils Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenquittungen.

§ 10 - Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzungen und vom Schriftführer abzuzeichnen. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind ebenso von den zuvor genannten zu unterzeichnen.

§ 11 - Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 - Vermögen

1. Alle Einnahmen und Mittel werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 - Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Der 1. Vorsitzende des Vereins und ein weiteres Vorstandsmitglied führen die Liquidation des Vereins als Liquidatoren durch.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Kiekemal-Grundschule Berlin-Hellersdorf (32. Grundschule), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.